



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.11.2020  
– Auszug aus Drucksache 18/11674 –**

**Frage Nummer 30  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Cemal  
Bozoğlu**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Angesichts der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, die Ermittlungen zu einem möglicherweise rechtsextremen Anschlag in Kempten am 17.11.1990 mit einem fünfjährigen Kind als Todesopfer wiederaufzunehmen, frage ich die Staatsregierung, welcher Staatsanwalt 1990 in der Staatsanwaltschaft Kempten die Ermittlungen geleitet hat, ob die Staatsanwaltschaft Kempten einen möglichen Zusammenhang zwischen der Brandstiftung und dem rechtsextremen Bekenner schreiben einer „Anti-Kanaken-Front-Kempten“ erkannt und geprüft hat und falls ja, welche Ermittlungen zu einem möglichen rechtsextremen Tathintergrund dieses Anschlags und weiterer ungeklärte Brandanschläge in den 90er-Jahren in Kaufbeuren, Immenstadt und Kempten stattgefunden haben?

**Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Die Staatsanwaltschaft Kempten hat im Rahmen ihrer damaligen Ermittlungen nach dem Brandanschlag am 17.11.1990 auch den Bekennerbrief mit der Bezeichnung „Anti-Kanaken-Front Kempten“ geprüft. Die Ermittlungen ergaben keine Hinweise auf die Existenz einer derartigen Bewegung; weitere Schreiben wurden nicht bekannt. Im Bekennerbrief war kein Täterwissen mitgeteilt worden. Der Bekennerbrief wurde dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) zur daktyloskopischen Untersuchung übergeben. Eine Kopie verblieb in der Akte. Ein Gutachten wurde erstellt. Eine Spur auf dem Brief wurde gesichert.

Die Überprüfung von Zusammenhängen mit nicht aufgeklärten Brandanschlägen im Allgäu ist Teil der derzeit laufenden Ermittlungen in dem bei der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus bei der Generalstaatsanwaltschaft München geführten Verfahren wegen Mordes.

Personenbezogene Daten wie der Name des betreffenden Staatsanwalts können – auch im Lichte der hohen Bedeutung des verfassungsrechtlich verbürgten parlamentarischen Fragerechts – aus Gründen des Persönlichkeitsrechts- und Datenschutzes grundsätzlich nicht mitgeteilt werden. Umstände, aufgrund derer das Informationsrecht des Abgeordneten das Persönlichkeitsrecht der Beschäftigten überwiegt, sind vorliegend nicht ersichtlich.